

3. Sind die Handlungsumstände und auch die Aussagen noch nicht eindeutig bzw. widerspruchsvoll, so ist die **Prüfung der Bewußtheit der Pflichtverletzung** umfassender vorzunehmen, indem folgende Fragen geklärt werden:

- War der Täter auf Grund seiner persönlichen (dauerhaften und momentanen) Voraussetzungen in der Lage, die verletzten Pflichten zu erfüllen?
- War der Täter fähig, die Anforderungen insgesamt zu bewältigen?
- Hatte er die Bedingungen wahrgenommen, die ein bestimmtes vorgeschriebenes Verhalten verlangten?
- Hat er erkannt, welches Verhalten entsprechend den vorliegenden Bedingungen von ihm gesetzlich gefordert wurde (Erkenntnis der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens)?

Eine bewußte Pflichtverletzung ist gegeben, wenn diese Fragen bejaht werden. Muß eine Frage verneint werden, liegt eine unbewußte Pflichtverletzung vor.

Die Bewußtheit von Verstößen leitender Mitarbeiter gegen Bestimmungen von Leben und Gesundheit der Bürger läßt sich mit der Prüfung der vorstehenden Fragen nur begrenzt analysieren. Folgende Fragen sind hierbei zu beachten:

- Hatte der Täter (Leiter des betreffenden Bereiches) Kenntnisse über die bestehende Gefährdung bei der entsprechenden Tätigkeit des Werk-tätigen?
- War dem Täter bekannt, daß er verpflichtet war, die Gefahrenlage zu beseitigen oder einzuschränken?
- War dem Täter bekannt, daß für die entsprechende Tätigkeit und deren Bedingungen gesetzliche Sicherheitsvorschriften bestehen, die von ihm als Verantwortlichen zu erfüllen bzw. durchzusetzen waren?
- War dem Täter der konkrete Inhalt dieser Vorschriften bekannt?
- Hat der Täter trotz Kenntnis seiner Pflichten die entsprechenden Maßnahmen und Handlungen unterlassen? (Siehe auch NJ 1978/7, S. 291.)

Die Bewußtheit der Pflichtverletzung bezieht sich auf die konkret verletzten Pflichten. Folglich liegt eine bewußte Pflichtverletzung vor, wenn dem Täter der tatsächliche Inhalt einer Pflicht bekannt war und er diese trotz vorhandener Möglichkeit nicht erfüllte. In allen anderen Fällen liegen unbewußte Pflichtverletzungen vor. Das trifft z. B. zu, wenn sich Arbeitsschutzverantwortliche nicht genügend über Veränderungen in gesetzlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen ihres Aufgabenbereiches oder über die eigene Verantwortung informieren.

Da sich das Ausmaß einer Pflichtverletzung nur an Hand der jeweiligen konkreten Tatumstände bestimmen läßt, verbieten sich generelle Abstufungen beispielsweise derart, daß bewußte Pflichtverletzungen stets schwerwiegender seien als unbewußte.

4. Eine **bewußte Pflichtverletzung** wurde in folgenden Beispielen **bejaht**:

Ein Fahrzeugführer, der aus einem berechtigten Anlaß Zweifel an der Verkehrssicherheit seines Fahrzeuges hegte und deshalb eine Reparaturwerkstatt aufsuchte, mußte feststellen, daß dem von ihm angezeigten Mangel nicht ernsthaft nachgegangen wurde und er insbesondere danach wieder ähnliche Mängel bemerkte (OGNJ 1970/21, S. 653);

beim absichtlichen Unterlassen der Kontrolle von Schornsteinbauarbeiten (OGNJ 1970/3, S. 85);

beim Nichteinweisenlassen eines rückwärtsfahrenden Lkw, dessen Kofferaufbau die Sicht nach hinten stark behindert (OGNJ 1971/13, S. 401);

beim Unterlassen aller erforderlichen Untersuchungen durch den Arzt bei nichtdiagnostizierten Bauchbeschwerden (OGNJ 1970/14, S. 429);

beim Schießen auf vermeintliches Wild, ohne sich durch intensive Beobachtung davon zu überzeugen, daß es sich ohne Zweifel um Wild handelt (OGNJ 1969/10, S. 312);